

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 37	S0128/16	06.06.2016
zum/zur		
F0093/16 Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Gerhard Häusler		
Bezeichnung		
Brandschutz an Schulen		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		14.06.2016

1. Werden in den kommunalen Schulen regelmäßig Brandschauen durchgeführt?

In den 55 kommunalen Schuleinrichtungen wird die Brandsicherheitsschau regelmäßig Grundlage der Brandsicherheitsschauverordnung des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.

2. In welchen Abständen erfolgen diese?

In der Regel erfolgt die Brandsicherheitsschau in den kommunalen Schulen auf Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (AGBF AK VB/G) im Abstand von drei Jahren.

3. Welche konkreten Rahmenbedingungen müssen hierbei beachtet werden?

Die Rahmenbedingungen für die Brandsicherheitsschau ergeben sich aus dem Brandschutzgesetz und der Brandsicherheitsschauverordnung.

Im Rahmen der Brandsicherheitsschau werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes geprüft. Dazu gehören die Prüfung und die Bewertung von Brandschutzzuständen in den Einrichtungen, die die Entstehung von Bränden und/oder Explosionen sowie die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen können.

Im Weiteren werden die Gegebenheiten beurteilt und bewertet, die im Brandfall die Rettung von Menschen und Tieren ver-/behindern, bedeutende Sachwerte oder die Umwelt gefährden oder eine wirksame Brandbekämpfung beeinträchtigen.

4. Welche Auflagen wurden der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg erteilt?

Grundlage der Beurteilung ist in der Regel die erteilte Baugenehmigung mit dem entsprechenden Brandschutzkonzept. Sofern Verstöße gegen diese festgestellt werden, erfolgt die Anordnung zur Behebung der festgestellten Mängel mit entsprechender Fristsetzung sowie die Überwachung der Mängelbeseitigung. Bei Verstößen gegen das Bauordnungsrecht wird das Bauordnungsamt Magdeburg benachrichtigt.

Bei Verstößen gegen die Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) wurde der Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement (KGm) beauftragt, sofern die Zuständigkeit gegeben war, die

Abstellung der festgestellten Mängel zu beheben. Dies betraf voranging die Einhaltung von Revisionsfristen.

Die hauptsächlich bei den Brandsicherheitsschauen in Schulen festgestellten Mängel liegen im eigenen Zuständigkeitsbereich der Schulleitung selbst. Dazu gehören vor allem die Nutzung der Flure zur Lagerung von Brandlasten (z. B. Schränke, Garderoben) sowie der unsachgemäße Umgang mit Brand- und Rauchschutztüren (Verkeilen, deaktivierte Obentürschließer) als schwerwiegendste Mängel im Brandschutz. Hier werden die erforderlichen Festlegungen getroffen, damit der Entstehung und Ausbreitung von Bränden vorgebeugt und die Rettung über die sicher begehbaren Rettungswege gewährleistet wird. Hier sind auch die Aktualität und der Inhalt der Brandschutzordnung und die Unterweisung der Mitarbeiter zum Verhalten im Brandschutz zu benennen.

5. Wurden die Auflagen vollumfänglich umgesetzt?

Mitunter wurde von den technisch Verantwortlichen für Schulgebäude in der Vergangenheit die Beseitigung der festgestellten Mängel nicht oder nicht vollumfänglich umgesetzt. Mit dem EB KGm wurden hierzu Gespräche geführt und die nach o. g. Verordnung erforderlichen Prüfungen abgestimmt. Die Mängelbeseitigung ist abgeschlossen bzw. in der Bearbeitung.

6. In welchen kommunalen Schulen kam es zu Beanstandungen?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in fast jeder Schule Mängel im Brandschutz festgestellt wurden. Diese sind überwiegend dem organisatorischen Brandschutz zuzuordnen und konnten oftmals kurzfristig beseitigt werden.

Holger Platz